

Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig (Abwälzungssatzung)

Nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) i.V.m. dem § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 1163) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig in ihrer Sitzung am 24. April 2014 folgende Neufassung der Abwälzungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig (nachfolgend Verband genannt) ist an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und/ oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen), dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig. Diese Abwasserabgabe, die jährlich gemäß § 10 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt wird, wälzt der Verband auf die Direkteinleiter ab. Hierzu wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe erhoben.
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
 - a) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird oder
 - b) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der Verband dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführung im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2

Abgabepflichtiger

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter, also der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung, abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AZV Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Direkteinleitungen entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sonst mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des jeweiligen Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Absatz 1 AG AbwAG.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück behördlich mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerzahl berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 EURO im Jahr.

§ 5

Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber dem Verband eine Vorauszahlung zur Abwasserabgabe fest, so kann der Verband den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabeschuld zu verrechnenden Vorausleistung heranziehen. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in den Fällen des § 1 Abs. 2 die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8
Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgaben sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Der Verband kann eine Satzung erlassen, in der nähere Bestimmungen über die Anwendung der vorgenannten Billigkeitsregelungen getroffen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwälzungssatzung vom 13.02.2003, die 1. Änderungssatzung vom 27.11.2003 sowie die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Zörbig, den 25.04.2014

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

Siegel